

**Bekanntmachungen der Kommunen****Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Sollingvorland-Wesertal“ im Landkreis Holzminden****Präambel**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 und 3 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, i. V. m. §§ 14, 15, 19, 32 und 43 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) wird verordnet:

**§ 1****Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 – 6 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sollingvorland-Wesertal“ erklärt.
- (2) Das LSG befindet sich im Gebiet der Samtgemeinden Bevern, Bodenwerder-Polle und Eschershausen-Stadtoldendorf sowie in den gemeindefreien Gebieten Eimen und Eschershausen.
- (3) Die Lage des LSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Karte 1, Blätter 1 – 6) sowie in der dazugehörigen Blattschnittübersicht dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 2, Blätter 1 – 6, im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft entlang der durchgezogenen schwarzen Außenlinie des durchgehenden grünen Bandes und/oder entlang der durchgezogenen schwarzen Außenlinie der unterbrochenen roten Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können, ebenso wie die Karte 3 (Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften), von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Bodenwerder-Polle, Bevern und Eschershausen-Stadtoldendorf, bei den Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Neuhaus – sowie beim Landkreis Holzminden – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist in zwei Zonen gegliedert:
  1. **Zone 1** umfasst Flächen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist,
  2. **Zone 2** ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG ist überwiegend der naturräumlichen Einheit „Sollingvorland“ zuzurechnen, einer Schichtstufenlandschaft, die sich östlich und nördlich an den Solling anlehnt. Berge und Hügel werden aus Buntsandstein und Muschelkalk, in geringem Umfang auch durch Keuper aufgebaut. Ferner prägen lössbedeckte Mulden und Senken den Untergrund. Darüber hinaus umfasst das LSG Teile der naturräumlichen Einheiten des Alfelder Berglandes, des Holzmindener Wesertals, des Weserengtals von Bodenwerder, des Lipper Berglandes, des Pyrmonter Berglandes und Teile des Oberwälder Landes, ein westlich des Wesertals anschließendes stark zertaltes Muschelkalkgebiet.  
Der naturraumtypische Charakter des Landschaftsraumes wird u. a. bestimmt durch

1. das Urstromtal der Weser mit seinen beiden großen Flussschleifen, naturnahen Ufersäumen, Altarmen und Auenwaldfragmenten,
  2. ausgedehnte, in sich geschlossene und vielfältig strukturierte Waldgebiete im Bereich des Voglers und der an das Wesertal angrenzenden Gebiete,
  3. kleinflächige, vielfältig strukturierte, überwiegend durch bäuerliche Nutzung geprägte Waldgebiete im Bereich der landschaftsbestimmenden Hügel und Bergkuppen, wie z. B. der des Wilmeröder Berges und der Randalgen des Wesertals,
  4. Hügel- und Berghänge sowie Bachtäler, die durch Grünlandnutzung geprägt sind,
  5. weitgehend strukturarme Börden, Beckenlandschaften und Hochflächen, die durch Ackernutzung geprägt sind,
  6. eine Vielzahl aufgelassener Steinbrüche und Kiesgruben,
  7. besonders strukturreiche Landschaftsteile mit Bergkuppen, Hügeln, Höhenrücken und bewaldeten Steilhängen, Wiesen, Weiden, Ackerflächen, Obstbaumreihen, Feldgehölzen, Hecken sowie Baum- und Strauchgruppen,
  8. landwirtschaftlich geprägte Flächen mit gehölzbegleiteten Bächen und grünlandbestimmten Auen sowie Baum- und Strauchreihen an Wegen, Feldrainen und Geländekanten,
  9. natürliche Felsformationen des Muschelkalks und deren standorttypische Vegetation insbesondere im Bereich der Talhänge von Weser und Lenne,
  10. Reste der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 20.603 ha. Die Flächengröße der Zone 1 beträgt ca. 11.264 ha, die Flächengröße der Zone 2 ca. 12.968 ha. Zone 1 und Zone 2 überlagern sich mit einer Überlappungsfläche von ca. 3.629 ha.

**§ 2****Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG ist
  1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und der Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung,
  3. die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Die Erklärung für die **Zone 1** des LSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und die Entwicklung der Eignung der Landschaft für naturbezogene Erholung unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans für den „Naturpark Solling-Vogler“; insbesondere die nachhaltige Sicherung eines abwechslungsreichen, vielgestaltigen Landschaftsbildes als Grundlage für die naturverträgliche Erholung des Menschen,

2. die Erhaltung und die Entwicklung der Funktion des LSG als Pufferzone für Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, Naturwälder und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz,
  3. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen, insbesondere in den Talräumen und den zumeist an Wald angrenzenden Steilhanglagen der Hügel und Bergkuppen, mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen, Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, Streuobstwiesen und Saumbiotopen, als Lebensraum für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste Tier- und Pflanzenarten,
  4. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege aller Grünlandflächen als Nahrungshabitate, insbesondere für die wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Rotmilan, Uhu und Neuntöter,
  5. die Erhaltung und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Gehölzstrukturen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenarten dienen,
  6. die Erhaltung und die Entwicklung standortheimischer, strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie Habitatbaumflächen bis hin zur natürlichen Waldentwicklung (z. B. Prozessschutz),
  7. die Erhaltung vorhandener und die Förderung potentieller Höhlenbäume,
  8. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
  9. die Erhaltung und die Entwicklung von arten- und strukturreichen Waldaußenrändern sowie von Bestandesrändern innerhalb des Waldes entlang von Wegen, die vielfältige Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten bieten,
  10. die Erhaltung und die Entwicklung strukturreicher, sich weitgehend eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren angrenzenden Bachauen, Nass- und Feuchtflächen, Feuchtgrünländern sowie von Quellbereichen und Stillgewässern und angrenzenden, typischen Vegetations- und Gehölzstrukturen,
  11. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Luchses, der Wildkatze, der Haselmaus, des Uhus, des Rotmilans, des Neuntöters, des Schwarzstorches, des Wanderfalken, der Spechte sowie der weiteren europäischen geschützten Vogelarten, der Reptilien, der Amphibien, der Wirbellosenarten, der Fischartengemeinschaften, zahlreicher Fledermausarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  12. die Sicherung des Bodens an erosionsgefährdeten Steilhängen durch Dauerbestockung mit Wald oder Erhalt und Wiederherstellung von Grünlandflächen,
  13. die Erhaltung und die Pflege von geomorphologischen Besonderheiten; insbesondere Erdfälle, Kerb- und Kastentäler, Steilhänge, Felsen und exponierte Kuppen sowie im Gelände noch deutlich sichtbare glaziale Schotterterrassen der Weser,
  14. die Erhaltung kulturhistorisch bzw. naturwissenschaftlich bedeutsamer Landschaftselemente, wie z. B. Wüstungen, Wölbäcker, Ackerterrassen, Hohlwege, Grenzwälle, Trockenmauern, Kalktriften, Flachsrotten, Nieder- und Mittelwälder, ehemalige Steinbrüche und andere archäologische Bau- und Bodendenkmäler,
  15. die Erhaltung historischer Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung,
  16. die Erhaltung, die Pflege sowie die Entwicklung offener Aussichtspunkte oder ausgewählter Wegstrecken mit weiten Einblicken in die Landschaft.
- (3) Die **Zone 2** des LSG gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen sowie deren Lebensraumstrukturen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen,
1. Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
    - 1.1 insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
      - a) Rotmilan (*Milvus milvus*)  
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Äckern, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v.a. Kleinsäuger);  
Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,
      - b) Uhu (*Bubo bubo*)  
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes, insbesondere durch Sicherung ungestörter, natürlich strukturierter Klippen und Felswände sowie Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen,
      - c) Neuntöter (*Lanius collurio*)  
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften, durch Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland und Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaatungen sowie durch Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate im Umfeld von Hecken und Gebüsch (z. B. unbefestigte Wege, Wald- und Wegränder, Trockenrasen),
    - 1.2 insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
      - a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
      - b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
      - c) Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
      - d) Grauspecht (*Picus canus*),
      - e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
      - f) Graureiher (*Ardea cinerea*).
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

**§ 3****Verbote**

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit nicht gemäß § 4 eine Erlaubnis erteilt wurde oder sie nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind.
- (2) Im LSG sind innerhalb der **Zone 1** (waagerechte Schraffur) folgende Handlungen verboten:
1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu erstellen,
  2. Werbereinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der Niedersächsischen Landesforsten, Ortshinweise, Wandermarkierungen oder -wegweiser dienen,
  3. die Veränderung der Geländeoberflächenstruktur von Hohlwegen, Tälern, Senken, aufgelassenen Steinbrüchen und Grünland sowie das Verändern oder Beseitigen von Böschungen, Steilhängen, Klippen, Wüstungen, Wölbäckern, Ackerterrassen, Grenzwällen, Trockenmauern, Flachsrotten sowie sonstigen archäologischen Bau- und Bodendenkmälern sowie das Beseitigen oder Überdecken von glazialen Schotterterrassen der Weser,
  4. außerhalb des Waldes stehende Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze, Sträucher, Hecken, Gebüsche oder Streuobstbestände zu beseitigen, im Wurzelbereich oder/und im oberirdischen Bereich zu beschädigen oder zu verändern,
  5. die Beseitigung von arten- und strukturreichen Waldaußenrändern,
  6. die Beseitigung und Veränderung natürlicher Quellen und Quellmulden sowie die Beseitigung der an diesen Standorten typischen Vegetation,
  7. die Beseitigung der standorthemischen Gehölzbestände und der naturnahen Vegetation im Uferbereich der natürlichen Fließ- und Stillgewässer,
  8. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.
- (3) In der **Zone 2** des LSG (Schraffur von links unten nach rechts oben), die der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 dieser Verordnung dient, sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können.
- Innerhalb der **Zone 2** des LSG werden folgende Handlungen untersagt:
1. gemäß § 33 Abs. 1a BNatSchG ist die Errichtung von Anlagen zu folgenden Zwecken verboten:
    - a) zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas,
    - b) zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nummer 1 anfällt,
  2. Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben,
  3. Horst- und Höhlenbäume der in § 2 Abs. 3 genannten Arten wissentlich zu entfernen sowie Niststandorte des Uhus und des Neuntötters zu beeinträchtigen,
  4. in einem Radius von 150 m um Horstbäume der Arten Rot- und Schwarzmilan und um Uhubrutplätze sowie in einem Radius von 300 m um Schwarzstorch- und Graureiherbrutplätze in der Zeit vom 01.02. bis zum

31.08. eines jeden Jahres und um Höhlenbäume der unter § 2 Abs. 3 genannten Spechtarten in einem Radius von 50 m in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. eines jeden Jahres Forstarbeiten mit Ausnahme von Holzbringungs-, Kulturpflege- und Pflanzmaßnahmen durchzuführen,

5. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
6. Klettersport im Bereich der Naturfelsen und der Steinbrüche durchzuführen und Steinbrüche mit Uhubrutplätzen vom 01.02. bis 31.08. eines jeden Jahres zu betreten oder auf andere Art Störungen in diesen Bereichen zu verursachen,
7. die unter § 3 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Verbote gelten entsprechend.

**§ 4****Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Im LSG bedarf der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:

**In Zone 1**

1. der Neu- und Umbau, die Erweiterung oder der Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Hofbefestigungen oder Einfriedungen in unmittelbarer Angrenzung und im räumlich funktionalen Zusammenhang an vorhandene Hofstellen, welche einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Die baulichen Anlagen, Hofbefestigungen oder Einfriedungen müssen sich in das Landschaftsbild harmonisch einfügen, in einem angemessenen Höhen- und Flächenverhältnis zum Gebäudebestand stehen und mit ortsüblichen Materialien erstellt werden.

**In Zone 1 und 2**

2. Dauergrünland in Acker oder andere Nutzungsarten umzuwandeln,
3. an anderen als behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten sowie Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
4. außerhalb der gesetzlich oder behördlich dafür freigegebenen Straßen, Wege, Fahrradwege, Plätze und Flächen Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnmobile oder Wohnwagen sowie muskel- oder motorbetriebene Zweiräder zu fahren oder zu parken,
5. Wegebefestigungen in Asphalt, Bitumen, Beton oder mit Kunststoffen neu anzulegen,
6. die Errichtung von Freileitungen und Mobilfunkinfrastruktur,
7. die Neuanpflanzung von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
8. die Anpflanzung von Energieholzplantagen auf Dauergrünlandflächen,
9. die Durchführung organisierter Veranstaltungen.

**In Zone 2**

10. die Anpflanzung von Energieholzplantagen auf Ackerflächen.
- (2) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn der Charakter des LSG oder der Schutzzweck des LSG nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Erlaubnisse können gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## § 5

## Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 des § 5 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 und den Erlaubnisvorbehalten (eingeschränkten Verboten) des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Befahren und Befliegen des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
  4. die Nutzung und Unterhaltung des bestehenden, klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) und der Bundeswasserstraße Weser,
  5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
  6. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
  7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie asphalhaltigen Materialien; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LSG-Verordnung „Sollingvorland-Wesertal“ asphaltierte Wege können nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn mit asphalhaltigen Materialien unterhalten werden,
  8. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Hecken und von Gehölzbeständen im Uferbereich natürlicher Fließgewässer während des Zeitraums vom 01.10 eines jeden Jahres bis 29.02. des Folgejahres, sofern diese abschnittsweise erfolgt; bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei Zentimetern Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
  9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Einrichtungen und technischen Infrastruktur einschließlich der das LSG durchquerenden Wanderwege und Mountainbikestrecken,
  10. Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung wie die Unterhaltung und Instandsetzung der Trinkwasseranlagen (Transportleitungen, Hochbehälter) nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Störung, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  11. Der Neubau und die Unterhaltung unterirdischer Leitungen (Telekommunikationslinien) im Bereich des Baukörpers vorhandener Straßen und Wege,
  12. die Errichtung und Aufstellung von Erholungsinfrastruktureinrichtungen (wie z. B. Tische, Bänke, Schutzhütten),
  13. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  14. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehunterstände mit ortsüblichen Materialien sowie deren bestimmungsgemäße Nutzung; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
  15. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen und Viehtränken sowie deren Nutzung zu Tränkezwecken; deren Neuanlage mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
  16. der Betrieb von Hubschraubern zur Bodenschutzkalkung im Wald mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
  17. der Betrieb von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Vermessungs- und Kontrollarbeiten; im Zeitraum vom 01.02. bis 31.08. nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
  18. die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Einfriedungen im Umfeld bestehender Gebäude und Siedlungen, sofern sie sich in das Landschaftsbild harmonisch einfügen und eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten,
  19. die Nutzung und fachgerechte Pflege der Obstbäume in Streuobstwiesen und entlang von Verkehrswegen; die Fällung abgängiger Obstbäume nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
  20. das Beschicken und Abbrennen der Osterfeuer oder Brauchtumsfeuer (z. B. „Kartoffelfeuer“),
  21. die Durchführung von dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufenden Veranstaltungen sowie insbesondere Informations- und Bildungsveranstaltungen (z. B. geführte Wanderungen oder Traditionsveranstaltungen wie z. B. Gottesdienste),
  22. das Klettern innerhalb des Steinbruchs Grillplatz „Shilo Ranch“, Gemarkung Negenborn, Flur 11, Flurstück 1,
  23. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten und Altlasten,
  24. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung.
- (3) Freigestellt ist der Boden- und Gesteinsabbau in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung und in Vorranggebieten für Rohstoffsicherung entsprechend dem jeweils gültigen Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und dem jeweils gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Holzminden, vorbehaltlich des Ergebnisses der jeweiligen Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie unter Beachtung der Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unter Beachtung der Schutzradien von Horstbäumen und Brutplätzen des § 3

Abs. 3 Nr. 4. Zu forstwirtschaftlichen Zwecken ist die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern gestattet.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
  2. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereirechtliche Nutzung und Hege durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer im Rahmen der für die jeweiligen Gewässerbereiche geltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der jeweils gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), soweit die Ausübung der Angelfischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Gewässer- und Ufervegetation erfolgt und nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwiderläuft.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen die erforderliche Rückmeldung im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen.
- (10) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 7

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 bzw. die Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 8

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B. die Entbuschung und Mahd ungenutzter Lebensraum- und Biotoptypen des Offenlandes.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 9

### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Zone 2 des LSG vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten der Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 8 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Zone 2 des LSG wertbestimmenden Vogelarten der Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 oder den Erlaubnisvorbehalten in § 4 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 6 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 11

### Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Holzminden vom 30.06.1938 (Braunschweigische Tageszeitung, Nr. 155 vom 06.07.1938 (LSG „Bärenbrink“, LSG „Kuppe der großen Homburg“)) sowie die Polizeiverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Holzminden vom 05.06.1938 (Braunschweigische Tageszeitung, Nr. 135 v. 13.06.1939 (LSG „Buchenbrink mit Hahnenklippe“)) werden aufgehoben. Des Weiteren wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Stadtdorf und der Gemeinde Negenborn, Landkreis Holzminden vom 15.06.1956 (Amtsblatt der Regierung Hildesheim, Nr. 15 vom 16.07.1956) geändert durch die Verordnung vom 06.07.1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Nr. 17 vom 16.07.1989, S. 475 (LSG „Nordwestlicher Holzberg“, LSG „Kellberg“, LSG „Hoopital“) aufgehoben.

Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutze des Wesertals im Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont im Rahmen eines Landschaftsschutzgebietes „Wesertal“ von Hannoversch-Münden bis Petershagen vom 12.07.1955 (Amtsblatt der Regierung Hannover, Nr. 18 vom 08.09.1956, S. 193 ff) zuletzt

geändert durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ im Landkreis Holzminden vom 16.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 21 vom 25.09.2002, S. 466 ff) aufgehoben, sofern ihr Geltungsbe- reich den Landkreis Holzminden betrifft.

Daneben wird ein Teilbereich der Verordnung über das Land- schaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ im Landkreis Holzmin- den vom 16.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Holzmin- den, Nr. 21 vom 25.09.2002, S. 466 ff) zuletzt geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 14.07.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 11 vom 14.08.2014, S. 323 ff) aufgehoben. Alle aufgehobenen Bereiche sind in der Karte 3 (M 1:10.000) mit violetter Außenlinie und violetter Schraffur von links oben nach rechts unten gekennzeichnet.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.

Holzminden, den 03.05.2021

Landkreis Holzminden

gez. Schünemann

Der Landrat

— Nds. MBl. Nr. 32/2021 S. 1315